

Nr. 6333/13

II-13031 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

1994 -03- 22

ANFRAGE

des Abgeordneten Renoldner, Freunde und Freundinnen

an den Bundeskanzler

betreffend Information der von der ZDG-Novelle-1994 betroffenen Wehrpflichtigen

Am 10. März 1994 wurde die Zivildienstgesetz Novelle 1994 im Bundesgesetzblatt verlautbart. Damit begann eine Einmonats-Frist von 11.3. bis 10.4.1994 zu laufen, innerhalb derer gemäß § 76a (2) taugliche Wehrpflichtige, die weder Angehörige des Präsenzstandes noch seit mehr als zwei Wochen zu einem Präsenzdienst einberufen sind, eine Zivildienst-Erklärung abgeben können. Wie dem Bundesminister bekannt ist, ist diese Frist von 30 Tagen die letzte Chance im Leben aller Zivildienstwerber, die zu einem früheren Zeitpunkt von einer Stellungskommission als tauglich beurteilt wurden und noch keinen Antrag gestellt haben. Darunter fallen z.B. tausende Studierende oder in einer anderen Ausbildung befindliche Personen mit einem Aufschub von der Pflicht zum Antritt des Präsenzdienstes, aber auch andere Personen, die aus besonderen Gründen oder einfach aus organisatorischen, heeresinternen Gründen noch nicht einberufen wurden.

Die hier bezeichnete Personengruppe, die vermutlich mehrere zehntausend Menschen umfaßt, wird damit in ihrem rechtlichen Zugang zu einem Zivildienst empfindlich eingeschränkt. Diese empfindliche Einschränkung für Menschen, die aus Gewissensgründen die Leistung des Präsenzdienstes ablehnen und bei einem Dienst mit der Waffe in schwere Gewissensnot geraten würden (§ 2 ZDG) trifft dabei eine große Anzahl von Personen, die nicht Abonnenten des Bundesgesetzblattes sind und nur zufällig aus öffentlichen Medien diese empfindliche Einschränkung ihrer Grundrechte erfahren konnten.

Aus Gründen der verfassungsmäßigen Gleichheit sowie der Wahrung der verfassungsrechtlich verankerten Gewissensfreiheit erachten es die unterfertigten Abgeordneten für notwendig, diese Menschen von der für ihr

ganzes Leben so entscheidenden Rechtseinschränkung fristgerecht zu informieren, sodaß die möglichen Zivildienstwerber eine gesetzeskonforme Weise eines Zuganges zum Zivildienst erhalten.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgende

ANFRAGE

1. Werden Sie dafür sorgen, daß die betroffene Personengruppe, nämlich alle Wehrpflichtigen, die vor dem 10.3.1994 tauglich erklärt wurden, jedoch noch nicht einberufen wurden, schriftlich bis spätestens 31. März 1994 von der für sie so entscheidenden Änderung ihrer rechtlichen Lage informiert werden?
2. Mit welchen Mitteln werden Sie dies tun?
3. Wenn nein, warum nicht?